

V e r o r d n u n g

zum Schutze eines Landschaftsteiles in den Gemarkungen Witzenhausen, Hundelshausen, Trubenhäusen, Uengsterode und Laudenbach
"Landschaftsschutzgebiet Gelstertal"

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juli 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Kassel als Höhere Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der in der Landschaftsschutzkarte bei dem Kreisausschuß als Untere Naturschutzbehörde in Witzenhausen mit grüner Umrahmung eingetragene und in dem Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete unter Nr. 6 in der Liste des Kreises Witzenhausen aufgeführte Landschaftsteil im Bereich der Gemarkungen Witzenhausen, Hundelshausen, Trubenhäusen, Uengsterode und Laudenbach wird in dem Umfange, der sich aus der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Die Landschaftsschutzkarte gilt als Teil dieser Verordnung. Sie ist in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Kreisausschuß in Witzenhausen niedergelegt. Ausfertigungen der Landschaftsschutzkarte befinden sich bei der Stadtverwaltung in Witzenhausen und den Gemeindeverwaltungen in Hundelshausen, Trubenhäusen, Uengsterode und Laudenbach.

(3) Grenzbeschreibung: Das Schutzgebiet "Gelstertal" zieht sich von Süden nach Norden durch das mittlere Kreisgebiet. Es wird im Osten von der Bahnlinie Witzenhausen-Süd nach Großalmerode-Ost und auf der Westseite von der Landstraße I. Ordnung Witzenhausen - Laudenbach begrenzt. Das Schutzgebiet beginnt da, wo bei Punkt 160 der Weg zum Vorwerk Gelsterhof führt und endet da, wo bei dem Dorf Uengsterode die Bahnlinie die Landstraße schneidet. Außerdem gehören zum Schutzgebiet:

1. das Gelände zwischen der Straße Trubenhäusen - Erbsmühle einerseits und dem Weg Erbsmühle - Uengsterode entlang der Eisenbahnlinie bis zum Haltepunkt Uengsterode andererseits (ausgeschlossen die Grundstücke, die von der Gärtnerei Erbsmühle bewirtschaftet werden und die für die Anlage eines Jugendheimes mit Schwimmbad usw. benötigte Fläche);
2. das Wiesengelände südlich der Eisenbahnbrücke entlang des Laudenbaches bis zur Steinmühle bei dem Dorf Laudenbach. Begrenzung im Westen: die Landstraße; im Osten: der Feldweg, der von der Steinmühle über die Käsemühle zum Dorf Uengsterode führt. Zwischen dem Dorf Uengsterode und der Bahnlinie

gehört nur das Wiesengelände beiderseits des Laudenbaches, wie es in der Landschaftsschutzkarte eingetragen ist, zum Schutzgebiet.

(4) Die geschlossenen Ortschaften und die im Zusammenhang gebauten Ortsteile sowie die in den rechtskräftigen Bauleitplänen ausgewiesenen Baugebiete zählen nicht zum Schutzgebiet.

§ 2

In dem in § 1 genannten Schutzbereich ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

§ 3

Verboten ist deshalb insbesondere,

- a) Abfälle, Müll oder Schutt aller Art an anderen als den von der Unteren Naturschutzbehörde genehmigten Plätzen abzulagern;
- b) Verkaufsstände oder Buden zu errichten oder aufzustellen;
- c) Werbevorrichtungen aller Art anzubringen;
- d) Drahtleitungen zu errichten;
- e) Steinbrüche, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben anzulegen oder bestehende Betriebe dieser Art über das Maß des bisherigen Abbaus hinaus zu erweitern;
- f) Hecken und Gehölze außerhalb des Waldes zu beseitigen (ausgenommen bleiben Hecken, Sträucher und Gehölze an Verkehrsstraßen soweit ihre Entfernung zur Erhaltung einwandfreier oder zur Verbesserung ungenügender Sicht geboten erscheint), ohne daß für Ersatzpflanzungen Sorge getragen wird oder die Möglichkeit des Stockausschlages erhalten bleibt;
- g) Zelt- oder Lagerplätze an anderen als den von der Unteren Naturschutzbehörde dafür vorgesehenen Orten einzurichten.

§ 4

(1) Zur Vermeidung der in § 2 genannten schädigenden Wirkungen dürfen

- a) Bauten aller Art - auch solche, für die eine bauaufsichtliche Genehmigung nicht einzuholen ist -,
- b) Zäune oder Einfriedigungen

nur errichtet werden, nachdem die Untere Naturschutzbehörde sie für zulässig erklärt hat.

(2) Die Zulässigkeitsklärung darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen.

(3) Ohne daß es einer besonderen Zulässigkeitserklärung bedarf, ist die Einfriedigung von land-, forst- und gartenbaulich genutzten Grundstücken in landschaftsgebundener werkge-rechter Ausführung bis zur Höhe von 1,50 m gestattet.

§ 5

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen dieser Verordnung von der Unteren Naturschutzbehörde bewilligt werden.

§ 6

(1) Zulässigkeitserklärung (§ 4) und Bewilligung (§ 5) können von der Unteren Naturschutzbehörde unter Bedingungen oder Auflagen ausgesprochen werden.

(2) Aus der Zulässigkeitserklärung oder Bewilligung erwächst kein Anspruch auf Erteilung der Baugenehmigung nach den Bestimmungen der Bauordnung oder anderer baurechtlicher Vorschriften. Auch sonstige Genehmigungserfordernisse, etwa nach forst-, wasser- oder wegerechtlichen Bestimmungen, bleiben unberührt.

§ 7

(1) Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung der Grundstücke im Landschaftsschutzgebiet, soweit sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht. Dasselbe gilt von der Ausübung der Jagd und der Fischerei.

(2) Unberührt bleiben auch die Unterhaltung und der Ausbau des Straßen- und Wegenetzes sowie die behördlichen wasserbaulichen Pflege- und Instandsetzungsmaßnahmen.

§ 8

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Witzenhausen, den 7. Oktober 1960

Der Kreis Ausschuß
des Landkreises Witzenhausen
- Untere Naturschutzbehörde -
gez. Br ü b a c h
Landrat

Landschaftsschutzkarte

Landschaftsschutzgebiet "Obertal zwischen Witzenhausen und Laudenbach"

- Gemark.: Witzenhausen, Hundelshausen, Trubenhausen, Uengsterode und Laudenbach -

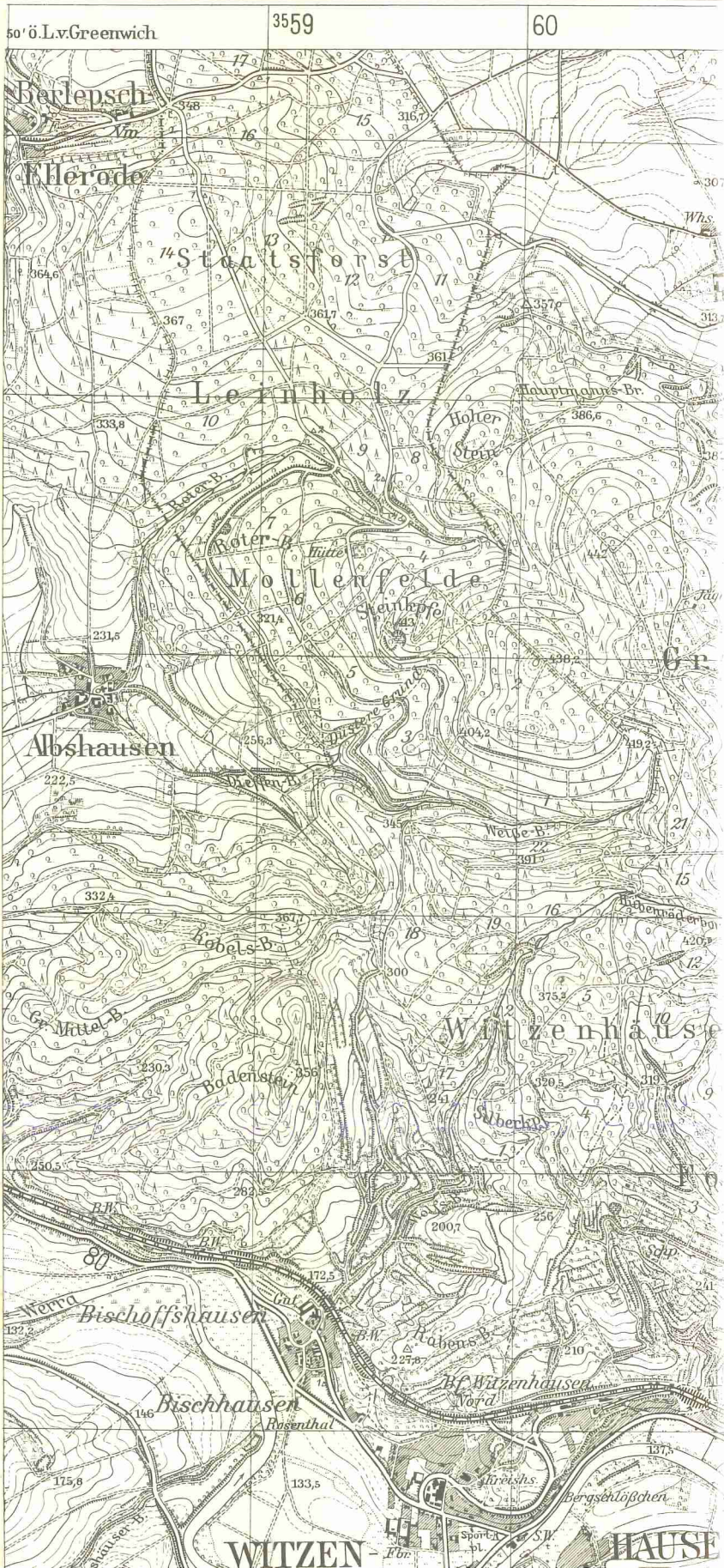
Verordnung vom 7. Oktober 1960
(veröffentlicht in der Niederrhess. Zeitung
vom 25. Oktober 1960)

Topographische Karte 1:25000 (4-CD)

Der Kreisausschuss
des Landkreises Witzenhausen
- Untere Naturschutzbehörde -



Landrat



4724 Großalmerode

